

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen
 - 1.1. 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26. 09. 2001
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
 - 2.2. Öffentliche Aufforderung
 - 2.3. Öffentliche Aufforderung
 - 2.4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2004 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.5. - 2.13. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.14.- 2.20. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
 - 2.21. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock
3. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee
 - 3.1. 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001
 - 3.2. 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001
 - 3.3. 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 05.12.2001
 - 3.4. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001
 - 3.5. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001
 - 3.6. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 05.12.2001
 - 3.7. 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 05.12.2001
4. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 4.1. Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2006
 - 4.2. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung 2006
 - 4.3. Zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2006
5. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin
 - 5.1. 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 12.08.2004
 - 5.2. Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss 2004
 - 5.3. Wirtschaftsplan 2006

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 23.11.2005 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes vom 26.09.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 24.11.2004, bekannt.

Neuruppin, den 04.01.2006

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194), beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende

5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung
des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee.

Die am 26.09.2001 beschlossene Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 18 wird im Abs. 2 der 1. Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes orientieren sich an den geltenden Rechtsvorschriften für die Entlohnung im öffentlichen Dienst.“
Der Artikel 1 dieser 5. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Lindow, den 24.11.2005

Kellner
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

2. Bekanntmachungen

2.1. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG – GVBl. I vom 24.05.2004 S. 215) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten nachfolgender Bodendenkmale über die Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Der Schutz der Bodendenkmale ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 3 BbgDSchG).

Alle Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in das Bodendenkmal ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen, insbesondere alle Schachtungsarbeiten unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.

Neuruppin, den 09.01.2006

Nölting
Sachgebietsleiter

1. Netzeband – Siedlung des Neolithikum, Dorfkern der Neuzeit, Siedlung der Bronzezeit, Siedlung der Eisenzeit (BD-Nr.: 100.119)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Netzeband seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von neolithischen, bronzezeitlichen, eisenzeitlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren frühneuzeitlichen Ortsanlage von Netzeband einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs sowie der prähistorischen Siedlungen. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung Flur Flurstücke

Netzeband	3	44
Netzeband	5	1/1, 1/2, 1/3, 2/2, 2/4, 2/6, 2/7, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13/2, 75, 76/2, 76/3, 76/8, 76/9, 76/10, 76/12, 76/13, 76/15, 76/16, 76/17, 76/18, 76/19, 76/20, 76/21, 76/22, 76/23, 76/24, 76/25, 76/26, 76/27, 76/28, 76/29, 76/33, 76/34, 76/35, 77, 78, 79, 80/2, 82/2, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 87, 88, 89, 96, 100, 101, 154, 155, 156, 157

Netzband 15 33, 34, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 44, 47/1, 47/2, 47/3, 66, 67, 68, 70, 71, 76, 77

2. Katerbow – Dorfkern der Neuzeit, Siedlung der römischen Kaiserzeit, Dorfkern des deutschen Mittelalters und Siedlung der Eisenzeit (BD-Nr.: 100.139)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Katerbow seit dem Mittelalter. Die prähistorischen Befunde stellen eine wichtige Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse der damaligen Zeiten dar. Durch das Vorhandensein von eisenzeitlichen, kaiserzeitlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsspuren eröffnet sich hier die Möglichkeit, die verschiedenen Umweltbedingungen und Siedlungsstrategien direkt zu vergleichen. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortslage von Katerbow einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs sowie der prähistorischen Siedlungen. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Katerbow	1	8, 19, 37, 45/4, 48, 49, 50, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 71, 72, 73/1, 73/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 81, 82/1, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 151, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 233, 234, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 267, 268, 270, 272, 273, 307, 308
Katerbow	6	19, 64/1, 64/2
Katerbow	7	1, 2, 4/1, 7, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 69, 70

3. Kränzlin, Neuruppin, Bechlin – Landwehr des Mittelalters (BD-Nr.: 100.146)

Gründe der Eintragung:

Das Schutzobjekt ist Zeugnis des Baus von Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter. Es ist daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Befestigungsanlagen sowie für die Wirtschaftsgeschichte in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig im Gelände gut sichtbaren Landwehrgrabens und Walles. Schutzgut sind die Substanz und das Erscheinungsbild des Landwehrgrabens und des Walles mit einem 25 Meter breiten Geländeabschnitt zu beiden Seiten des Grabens sowie die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie die im Boden erhaltene

gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kränzlin	7	13, 14, 15, 16, 17, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/4, 37/5, 38/5, 43, 45, 47, 49
Neuruppin	22	14/1, 14/4, 124/6
Neuruppin	23	1, 2, 3, 4, 5, 80, 147, 148, 149, 150, 233
Bechlin	1	385, 388, 390, 424

4. Kränzlin – Dorfkern der Neuzeit, Siedlung des slawischen Mittelalters und Dorfkern des deutschen Mittelalters (BD-Nr.: 100.110)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Kränzlin seit dem slawischen Mittelalter. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Kränzlin einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderung der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kränzlin	1	17
Kränzlin	5	1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13/1, 13/3, 14, 16/1, 16/2, 17, 18, 23/1, 24, 25, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 76/1, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96/1, 96/2, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 106/2, 107/1, 107/2, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 128, 130/2, 131, 132, 133/1, 133/2, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155/1, 155/4, 156, 157, 178, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 231, 233, 234, 236, 237, 238, 242, 244, 245, 249, 251, 252, 258, 259, 262, 263, 264, 266, 270, 271, 276, 277, 280, 281, 282, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 310, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 332
Dabergotz	3	7, 11/3

2.2. Öffentliche Aufforderung

Landkreis Ostprignitz Ruppin
Rechtsamt
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin

Aktenzeichen: 30-GV011/2005

Herr Fritz Redder, zuletzt wohnhaft in Berlin-Wilhelmsruh, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Miteigentümer der Grundstücke der Gemarkung Neuruppin, der Flur 23, Flurstücke 695/1, 695/3 und 695/4, eingetragen im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 1471.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Fritz Redder hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 21. Nov. 2005

*im Auftrag
Spee*

2.3. Öffentliche Aufforderung

Landkreis Ostprignitz Ruppin
Rechtsamt
Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin

Aktenzeichen: 30-GV006/2004

Frau Ida Zowe, geb. Johow, zuletzt wohnhaft in Herzberg, weitere Angaben unbekannt, ist letzte eingetragene Eigentümerin am Grundstück der Gemarkung Herzberg, eingetragen im Grundbuch von Herzberg, Blatt 428.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Ida Zowe hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 02. Jan. 2006

*Im Auftrag
Spee*

2.4. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2004 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2004 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 02.08.2005 festgestellt und dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10.11.2005 vorgelegt worden.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger

vom 24.11.2005, Jahrgang 57, Nr. 222, Seite 29 867, veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

2.5. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3550006275 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 15.12.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.6. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3520007885 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 19.12.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.7. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3730111565 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 19.12.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.8. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3550031199 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 21.12.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.9. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3521033197 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 23.12.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.10. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3740053479 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 03.01.2006
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.11. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4740049002 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 03.01.2006
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.12. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4740048995 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 03.01.2006
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.13. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3740071450 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 03.01.2006
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.14. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4521028050 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 03.01.2006
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.15. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4522028712 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 12.12.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.16. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4720030845 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 16.12.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.17. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730070974 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 11.11.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.18. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.3720033561 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 18.11.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.19. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4521001209 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 18.11.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.20. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.4000023182 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

*Neuruppin, den 21.11.2005
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand*

2.21. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

Blandikow	Flur 1,2, 3
Liebenthal	Flur 1,3, 4
Grabow	Flur 2,3
Christdorf	Flur 1,2

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o. g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 01.03.2006 bis zum 01.04.2006

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, Raum 331 zu den Dienstzeiten

Dienstag	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und

für die Gemarkungen **Blandikow, Grabow** und **Liebenthal** in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1, 16909 Heiligengrabe, Raum 13 zu den Zeiten

Montag	8.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr

sowie für die Gemarkung **Christdorf**

in der Stadtverwaltung Wittstock/D., Rheinsberger Straße 18 a, 16909 Wittstock, Raum 313 zu den Zeiten

Montag/Dienstag/Mittwoch	8.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

3. Trink- und Abwasserverband Lindow – Gransee

3.1. 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194) und § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 22.06.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee.

Die am 26.09.2001 beschlossene Trinkwasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 2 Abs. 5 wird das Wort „Wasserzählanlage“ durch das Wort „Wasserzähleranlage“ ersetzt.

Artikel 2

Im § 2 wird der Abs. 6 neu gefasst, wie folgt:

„Die Wasserzähleranlage besteht nach den technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (DIN 1988) aus Absperrarmaturen, Wasserzähler, längenveränderliches Ein- und Ausbaustück, Rückflussverhinderer und Haltebügel.“

Artikel 3

Die Änderung im § 16 Abs. 2 erfolgt durch Ergänzung um folgenden 2. Satz:

„Diese Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme darf nur durch Verbandspersonal bzw. einen ausdrücklich Beauftragten durchgeführt werden.“

Artikel 4

Im § 30 Abs. 1 wird nach Buchstabe b) folgende neue Formulierung unter Buchstabe c) eingefügt:

c) „den Regelungen aus § 16 Abs. 2 und“

Artikel 5

Die im § 30 Abs. 1 bisherigen Formulierungen der Buchstaben c) bis f) werden der Reihenfolge nach die Buchstaben d) bis g)

Artikel 6

Die Artikel 1 bis 5 der 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserversorgungssatzung treten am 01.10.2005 in Kraft.

Lindow, den 23.06.2005

Kellner
Verbandsvorsteher



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.2. 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

Die am 26.09.2001 beschlossene Trinkwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 5 Abs. 2 ist im 3. Satz die Wortgruppe

„... der Fälligkeit des Beitrages ...“ durch die Wortgruppe „... des Erlasses des Beitragsbescheides ...“ zu ersetzen.

Artikel 2

Im § 12 Abs. 2 ist im 3. Satz die Wortgruppe

„... der Fälligkeit des Kostenersatzes ...“ durch die Wortgruppe „... des Erlasses des Kostenersatzes ...“ zu ersetzen.

Artikel 3

Im § 14 ist der 2. Halbsatz ersatzlos zu streichen.

Artikel 4

Die Anlage der Trinkwasserbeitragsatzung wird um die folgenden Orte mit den Angaben ergänzt;

– Lindow, OT Keller	45 m
– Herzberg	45 m

Artikel 5

Die Artikel 1 bis 4 der 1. Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitragsatzung treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Lindow, den 24.11.2005

Kellner
Verbandsvorsteher



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.3. 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 05.12.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee

Die am 05.12.2001 beschlossene Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c
Die Zahl 6 am Satzende wird durch die Zahl 18 ersetzt.

Artikel 2

Der Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Lindow, den 24.11.2005

Kellner
Verbandsvorsteher



Holln
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.4. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194) und § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 22.06.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee.

Die am 26.09.2001 beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 2 Abs. 1 wird im 1. Satz das Wort „industrielle“ und der 2. Satz komplett gestrichen .

Artikel 2

Im § 2 wird als Abs. 2 folgender Satz eingefügt:
(2) Brauch- und Grauwasser ist Wasser, das nicht der Vorgabe der Trinkwasserverordnung entspricht oder bereits genutzt und/oder gespeichert wurde.

Artikel 3

Die bisherigen Absätze 2 bis 14 im § 2 werden der Reihenfolge nach die Absätze 3 bis 15.

Artikel 4

Im § 11 wird im Abs. 1 der 1. Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartenzulassung haben und sind ab einem Inhalt von mehr als 10 Kubikmeter entsprechend des Brandenburgischen Bauordnungsgesetzes von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigungspflichtig.“

Artikel 5

Im § 11 Abs. 2 wird folgender 2 Satz angefügt:
„Dies gilt auch für die Herstellung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Nutzung von Brauchwasser, Grauwasser oder Niederschlagswasser.“

Artikel 6

Im § 12 Abs. 2 wird der 2. Halbsatz des 1. Satzes „..... mindestens jedoch einmal jährlich.“ gestrichen.

Artikel 7

Der § 14 Abs. 2 Nr. 9 wird um folgenden Passus ergänzt:
„Inhalt aus Chemietoiletten“

Artikel 8

Im § 14 Abs. 2 wird die Aufzählung um Nr. 12 ergänzt:
12. Stoffe, deren Einleitung entsprechend dem Arbeitsblatt 115 der ATV ausgeschlossen sind.

Artikel 9

Im § 15 wird im Abs. 3 das letzte Wort „.... erhoben“ ersetzt durch „... abgewälzt auf den Verursacher.“

Artikel 10

Im § 17 wird der Absatz 4 um folgenden 2. Satz erweitert:
„Die Anschlussnehmerverantwortlichkeit geht auf den Erwerber erst über, wenn eine beiderseitig (Übergebender/Übernehmender) unterschriebene Ummeldung beim Verband vorliegt.“

Artikel 11

Die Artikel 1 bis 10 der 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung treten zum 01.10.2005 in Kraft.

Lindow, den 23.06.2005

Kellner
Verbandsvorsteher



Holln
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.5. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 26.09.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee,

Die am 26.09.2001 beschlossene Schmutzwasserbeitragsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 5 Abs. 2 wird der Satz 3 wie folgt neu formuliert:
„Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestel-

lung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind."

Artikel 2

Im § 12 Abs. 2 werden im 3. Satz die Worte „... der Fälligkeit des Kostenersatzes...“ durch die Wortgruppe „... des Erlasses des Kostenersatzes ...“ ersetzt.

Artikel 3

Der § 13 wird wie folgt geändert:
Im Satz 2 ist das Zahlwort „zwei“ durch das Zahlwort „einen“ zu ersetzen.

Artikel 4

Der § 14 wird wie folgt geändert:
Der 2. Halbsatz ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 5

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt ergänzt:
In die Anlage sind die folgenden Orte mit den Angaben zusätzlich aufzunehmen:

- Lindow, OT Keller 45 m
- Herzberg 45 m

Artikel 6

Die Artikel 1 bis 5 der 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragsatzung treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Lindow, den 24.11.2005

Kellner
Verbandsvorsteher



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.6. 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 05.12.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee.

Die am 05.12.2001 beschlossene Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 3 Abs. 5 werden nach dem 2. Satz folgende 2 Sätze eingefügt:
„Die Erfassung und Abnahme dieses Zwischenzählers ist beim Verband anzumelden, die Abnahme ist kostenpflichtig. Der Wechsel des Zwischenzählers ist durch den Eigentümer anzeigepflichtig und steht unter dem Vorbehalt der Kontrolle durch den Verband“.

Artikel 2

Der Artikel 2 der 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Lindow, den 24.11.2005

Kellner
Verbandsvorsteher



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

3.7. 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee vom 05.12.2001

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) und des § 6 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee vom 26.09.2001, beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende

1. Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee.

Die am 05.12.2001 beschlossene Entsorgungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.02.2002, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 3 Abs. 1, Buchstabe b ist die vorhandene Zahl durch die Zahl 18,25 zu ersetzen.

Artikel 2

Im § 3 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Im § 3 werden die bisherigen Absätze 3 bis 7 der Reihenfolge nach die Absätze 2 bis 6.

Artikel 4

Im § 3 Abs. 6 (bisher Abs. 7) werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Die Erfassung und Abnahme dieses Zwischenzählers ist beim Verband anzumelden, die Abnahme ist kostenpflichtig. Der Wechsel des Zwischenzählers ist durch den Eigentümer anzeigepflichtig und steht unter dem Vorbehalt der Kontrolle durch den Verband.“

Artikel 5

Der Abs. 2 des § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebührenpflicht nach der Entsorgungssatzung erlischt, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen ist.“

Artikel 6

Die Artikel 1 bis 5 der 1. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Lindow, den 24.11.2005

Kellner
Verbandsvorsteher



Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

4. Wasser- und Abwasserverband „Dosse“

4.1. Wirtschaftsplan Wasserversorgung

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 im Geschäftsbereich Wasserversorgung festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	1.875.700 Euro	
die Aufwendungen	1.875.700 Euro	
das Jahresergebnis	0 Euro	
1.2 im Vermögensplan		
die Einnahmen	1.109.800 Euro	
die Ausgaben	1.109.800 Euro	
Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.		
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000 Euro	
2.4 die Verbandsumlage		0 Euro

Neustadt (Dosse), den 21.12.2005

Gast
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Stoltz
Verbandsvorsteher

4.2. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung

Zusammenstellung nach §15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 23.11.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 im Geschäftsbereich Abwasserentsorgung festgestellt:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	3.454.500 Euro	
die Aufwendungen	3.454.500 Euro	
das Jahresergebnis	0 Euro	
1.2 im Vermögensplan		

die Einnahmen	1.951.900 Euro
die Ausgaben	1.951.900 Euro

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 Euro	
2.4 die Verbandsumlage		0 Euro

Neustadt (Dosse), den 21.12.2005

Gast
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Stoltz
Verbandsvorsteher

4.3. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2006

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2006 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 20. Februar 2006 bis 08. März 2006 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 - Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

5. Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

5.1. 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 12.08.2004

Aufgrund des §§ 8 Abs. 4 und 18 Abs.3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.07.1991 (GVBl. S. 200) in der jeweils gültigen Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils gültigen Fassung und die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 29.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin auf ihrer Sitzung am 20.12.2005 diese 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Von der Wassermenge nach Absatz 4a) und 4b) wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurde.
Der Nachweis ist durch geeichte und durch den Zweckverband verplombte Wasserzähler zu erbringen.
Der Wasserzähler wird durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt.
Die Gebühr für diesen Abzugszähler beträgt vom
- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 01.07.2000 - 31.12.2001 | 5,00 DM/Monat |
| 01.01.2002 - 31.12.2003 | 2,56 EUR/Monat |
| 01.01.2004 - 31.12.2005 | 2,50 EUR/Monat |
| ab 01.01.2006 | 1,50 EUR/Monat. |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Fehrbellin, 21.12.2005

Bittner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Behnicke
Verbandsvorsteherin

5.2. Bekanntmachung Jahresabschluss 2004

Zu dem geprüften Jahresabschluss hat die Verbandsversammlung am 20.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2004 wird beschlossen.
Der Jahresabschluss in Höhe von 39.718,93 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2003 einstimmig die Entlastung erteilt.

Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk liegt

in der Zeit vom 09.02. bis zum 24.02.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, J.-S.-Bach Straße 6, Zimmer 32

zu den Dienstzeiten öffentlich aus. Jedermann ist berechtigt, während dieser Frist in die genannten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Behnicke
Verbandsvorsteherin



5.3. Öffentliche Bekanntmachung

Der von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.12.2005 beschlossene

Wirtschaftsplan 2006 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin und dessen Anlagen

ist gemäß § 15 (1) der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 85 (2) der Gemeindeordnung dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgelegt worden.

Der Wirtschaftsplan 2006 des Zweckverbandes kann auf Grund seines Umfangs nicht in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden ausgehängen werden und liegt deshalb während der Dienstzeiten in der Zeit

vom 09.02.2006 bis zum 24.02.2006

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, Zimmer 32 aus.

Behnicke
Verbandsvorsteherin



Wirtschaftsplan 2006 Zweckverband Wasser / Abwasser Fehrbellin

II. Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Aufgrund § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 20.12.2005 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

1. Es betragen:	<u>EUR</u>
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.962.400
die Aufwendungen	3.962.400
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0

1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.255.000
die Ausgaben	2.255.000

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000
2.4 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Fehrbellin, den 21.12.2005

Gerold Bittner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Ute Behnicke
Verbandsvorsteherin
Zweckverband
Wasser/Abwasser
Fehrbellin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de